

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (Stadtwerke) für die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadtwerke liefern Strom mit einer Nennspannung von ca. 400/230V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität ans Ende des Netzan schlusses. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten eine über die vom Netzbetreiber bereitgestellte Qualität hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.

1.2 Der Strom darf vom Kunden nur für die nach diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung von den Stadtwerken gestattet.

1.3 Entstehen den Stadtwerken durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

1.4 Wenn und soweit im Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGW) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung der Stadtwerke.

### 2. Preisbestandteile

2.1 Die Nettopreise enthalten die Entgelte für Erzeugung, Beschaffung, Transport (Netznutzung), Vertrieb, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, staatlich veranlasste Komponenten (u. a. KWKG-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG, § 19 StromNEV-Umlage, Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)) sowie die Stromsteuer. Die Nettopreise zusätzlich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

2.1.1 Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragt, werden die in den Nettopreisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb/-dienstleistung erstattet.

#### 2.2 Preisänderungen

##### 2.2.1 Änderungen der Strom- oder Umsatzsteuer

Ändert sich die Höhe der Strom- oder Umsatzsteuer, geben die Stadtwerke diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter. Der Kunde wird über solche Änderungen spätestens mit der nächsten Jahresabrechnung informiert.

##### 2.2.2 Sonstige Preisänderungen

Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann. Bei sonstigen Preisänderungen gilt der Grundsatz, dass die Stadtwerke bei Preissenkungen verpflichtet sind diese an den Kunden weiterzugeben und bei Preiserhöhungen zur Weitergabe an den Kunden berechtigt sind.

2.2.3 Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

##### 2.2.3.1 Änderungen der Höhe

- einer der folgenden Umlagen: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Ab La V), Umlage nach § 19 StromNEV oder  
- der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder  
- der Konzessionsabgabe;

2.2.3.2 unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;

2.2.3.3 Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

2.2.4 Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 2.2.3 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.

#### 2.3 Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

2.3.1 Die Stadtwerke teilen dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

2.3.2 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die Stadtwerke werden den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

2.4 Aktuelle Informationen über die geltenden Preise erhält der Kunde jederzeit im Internet unter [www.stadtwerke-ffo.de](http://www.stadtwerke-ffo.de) und zu den Geschäftszeiten über das Service-Telefon 0335 5533-300 und im Kundencentrum der Stadtwerke.

### 3. Abrechnung, Bezahlung

3.1 Die Stadtwerke werden den Verbrauch von Strom in der Regel einmal jährlich abrechnen, wenn keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen ist. Die Stadtwerke legen der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen.

3.2 Die Stadtwerke können im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Verbrauchs vergleichbarer Anlagen den Verbrauch rechnerisch ermitteln. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder bis 31.01.2014 per Einzugsermächtigung

bzw. ab 01.02.2014 per SEPA-Lastschriftmandat leisten. Hat der Kunde für seine aus diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat erteilt, stellt er sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Änderungen der Bankverbindung muss der Kunde unverzüglich mitteilen.

### 4. Haftung

4.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung erleidet, haften die Stadtwerke nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt. Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke beruht.

4.2 Unbeschadet von Ziffer 4.1 haften die Stadtwerke nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haften die Stadtwerke für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der Stadtwerke ausgeschlossen.

4.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 4.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die die Stadtwerke einzustehen haben.

### 5. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen, Widerspruchsrecht

5.1 Die Stadtwerke sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen zu ändern: Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Allgemeinen Bedingungen gelten. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz) oder der Änderung in Textform zu widersprechen. Die Änderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht bis zum Wirksamwerden in Textform widerspricht oder den Vertrag kündigt. Auf diese Folge werden die Stadtwerke den Kunden besonders hinweisen. Die Stadtwerke werden dem Stromliefervertrag, die durch den Kunden genehmigten Allgemeinen Bedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zu Grunde legen.

5.2 Ziffer 5.1 gilt nicht für die Änderung des Strompreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

5.3 Sollte für die Stadtwerke die Weiterführung des Stromliefervertrages infolge des Widerspruchs des Kunden unzumutbar sein, sind die Stadtwerke befugt, den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

### 6. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung von den Stadtwerken erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt. Die Stadtwerke können zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunfteien einholen und personenbezogene Daten des Kunden an diese weitergeben. Im Übrigen werden die Stadtwerke die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon werden die Stadtwerke der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Verzug, Leistungsmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diese Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend ein aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

### 7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Stadtwerke dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

7.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der Stadtwerke im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

7.3 Die Stadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Frist durchführen.

7.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.

## 8. Inkrafttreten

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH für die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung“ treten mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH für die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung“ vom 1. September 2012 ihre Gültigkeit.

### Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten:

#### Energieeffizienz:

Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten:

per Post:

Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195, 15230 Frankfurt (Oder),  
per Fax: 0335 / 55 33 - 490 oder per E-Mail: [service@stadtwerke-ffo.de](mailto:service@stadtwerke-ffo.de)

#### Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, T 030-22 48 05 00,  
[verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030-27 57 24 00, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) (BGBl. 1 Nr. 50, S. 2396) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) (BGBl. 1 Nr. 50, S. 2391) in ihren jeweils gültigen Fassungen**  
Gültig ab 01. Juni 2016

### I Angaben zum Kunden (zu § 2) / Wohnungswechsel (zu § 20)

- Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Angaben zum Kunden mitzuteilen.
- Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte den Stadtwerken seinen Auszug deshalb rechtzeitig vorher mitteilen. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
  - Kundennummer,
  - Datum des Auszugs,
  - neue Adresse,
  - Zählerstand der Messeinrichtung,
  - Gerätenummer der Messeinrichtung,
  - Zählpunktbezeichnung (mitgeteilt auf Begrüßungsschreiben und Rechnung).
- Die vorgenannten Mitteilungen können zusätzlich auch durch einen Anruf des Service-Telefons erfolgen.

### II Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

- Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von den Stadtwerken mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die Stadtwerke zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen können.
- Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weise an die Stadtwerke leisten, wenn im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist:
  - durch Barzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke
  - durch Überweisung:

Überweisungen haben auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- durch Lastschriftinzugsverfahren:

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs Ermächtigung an die Stadtwerke kann schriftlich per E-Mail oder durch Anruf des Service-Telefons erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken zu erstatten. Diese betragen:

- Mahnung 3,00 €
- Rücklastschrift gemäß Berechnung Geldinstitut
- für die persönliche Vorsprache/Zustellung einer Sperrankündigung durch einen Beauftragten der Stadtwerke 49,00 €

Die vorstehenden Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

### III Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

- Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde den Stadtwerken die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden.

Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

- Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde den Stadtwerken die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden, zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttobetrag beinhaltet die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig.

Die Stadtwerke werden die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke als Vorauszahlung verlangen.

### IV Haftung (zu § 6)

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV/GasGVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach § 19 StromGVV/GasGVV beruht.
- Im Übrigen haften die Stadtwerke nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

### V Datenschutz / SCHUFA-Klausel

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung von den Stadtwerken erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt. Die Stadtwerke können zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunfteien einholen und personenbezogene Daten des Kunden an diese weitergeben. Im Übrigen werden die Stadtwerke die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon werden die Stadtwerke der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Verzug, Leistungsmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diese Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einem aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover

### VI Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

Die Stadtwerke sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den Stadtwerken nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter [www.stadtwerke-ffo.de](http://www.stadtwerke-ffo.de) veröffentlicht.

### VII Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2011 ihre Gültigkeit.